



# **Straßen- und Wegekonzept**

## **der Stadt Versmold**

2021 - 2025

# 1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit dem 1. Januar 2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: KAG) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das Kommunalabgabengesetz einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Absatz 1 KAG hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 KAG sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

Die Stadt Versmold hat das vorgegebene Muster genutzt und zusätzlich die Straßenbaumaßnahmen aufgeführt die nach BauGB beitragspflichtig oder voraussichtlich weder nach KAG noch nach BauGB beitragspflichtig sind.

## 2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenbaumaßnahmen

Die nachstehenden Tabellen zu a) und b) enthalten Angaben zu den nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebenen Vorhaben. Gemeinden können darüber hinaus weitergehende Angaben machen (z.B. im Hinblick auf den zu erwartenden Kostenrahmen der geplanten Maßnahmen). Weitergehende Angaben gemäß § 8a Absatz 2 Satz 3 KAG sind in den Tabellen c) und d) enthalten. In der Tabelle c) sind Straßenbaumaßnahmen aufgeführt, die beitragsrechtlich zur erstmaligen Herstellung einer Erschließungsanlage führen und nach BauGB abzurechnen sind. In Tabelle d) sind Straßenbaumaßnahmen für neu entstehende Anlagen aufgeführt, die voraussichtlich nicht zu Beiträgen führen.

### a) Geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Bei den Unterhaltungsmaßnahmen ist zu Beginn der jeweiligen Straßensaison zu prüfen, ob die Sanierungsreihenfolge den aktuellen Gegebenheiten (wie z. B. witterungsbedingte Straßenzustandsänderungen und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die geplanten Sanierungsmaßnahmen) noch entsprechen. Eventuell sind die Straßenabschnitte dann in ihrer Priorisierung anzupassen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt	geplante Unterhaltungsmaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Im Entenort	Milchstraße bis Bruchbachstraße	Bankettsanierung	2021
2	Wittensteiner Straße	Jägerstraße bis Kaupmanns Kamp	Bankettsanierung	2022
3	Seenstraße	Am Heidigen bis Golfclub/ Bleekstraße	Bankettsanierung	2023
4	Westbarthauer Straße	ab Hof Meyer bis Grenze Borgholzhausen	Fahrbahnsanierung	2024
5	Sandortstraße	Bismarckstraße bis Zum Galgenwasser	Fahrbahnsanierung	2025

b) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt	Straßenausbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Wersestraße	Von Aabach bis Paracelsusstraße	Ausbau	2022
2	Gestermannstraße	Von Aabach bis Westheider Weg	Ausbau	2024

c) Geplante Straßenbaumaßnahmen, die beitragsrechtlich zur erstmaligen Herstellung einer Erschließungsanlage führen und nach BauGB abzurechnen sind

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt	Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Bockhorster Bach	Stichweg	Endausbau	2021
2	Südl. Sandbreite	Erschließung Baugebiet	Baustraße	2021
3	Eschkamp	Stichweg Südwestlich Alte Rösterei	Baustraße	2021
4	Südl. Münsterstraße (Aabachhof)	Erschließung Baugebiet	Endausbau	2022
5	Eschkamp	Erschließung Baugebiet Bockhorst	Endausbau	2022
6	Östl. Hohlweg	Erschließung Baugebiet	Endausbau	2022
7	Bockhorster Landweg	Stichstraße	Endausbau	2022
8	Südl. Niedernstraße	Erschließung Baugebiet	Baustraße	2022
9	Westl. Rothenfelder Straße	Erschließung Baugebiet Loxten	Baustraße	2022
10	Plaggenwiese		Endausbau	2023
11	Lange Straße	Von Oesterweger Straße bis Niedernstraße	Endausbau	2024
12	Westl. Rothenfelder Straße	Erschließung Baugebiet Loxten	Endausbau	2024

d) Geplante Straßenbaumaßnahmen, für die voraussichtlich keine Beiträge erhoben werden

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen Straßenneubaumaßnahmen bzw. Straßenausbaumaßnahmen, die voraussichtlich keine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt	Straßenbaumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Marktplatz		Ausbau	2021
2	Berliner Straße	Marktplatz bis Wittensteiner Straße	Ausbau	2021
3	Ravensberger Straße	von Marktplatz bis Gestermannstraße	Ausbau	2022
4	Stadtring	2. Bauabschnitt	Neubau	2024
5	Südentlastungsstraße Loxten	von Mittel-Loxten (Fa. Reinert) bis Stadtring	Neubau	2024